



V e r o r d n u n g

der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 02. November 2017

Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) i.g.F. in Verbindung mit § 6 des Artikels 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (SächsGVBl. Nr. 13 S. 659) haben die Stadträte der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in ihrer öffentlichen Sitzung am 01. November 2017 folgende Verordnung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde über Parkgebühren beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 wird eine Gebühr von

0,50 EUR	=	1 Stunde
1,00 EUR	=	2 Stunden
2,00 EUR	=	Tageskarte

erhoben.



Dies gilt für folgende Parkflächen:

- Weißeritzstraße,
- Parksäle

§ 3 Erhebungszeitraum

Gebühren werden im folgenden Zeitraum erhoben:

08:00 – 20:00 Uhr

§ 4 Ausnahmeregelung

Die Stadtverwaltung Dippoldiswalde kann im Einzelfall von der Erhebung von Gebühren nach den §§ 1-3 dieser Verordnung absehen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Dippoldiswalde über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 25. Februar 2010 außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 02. November 2017


Jens Peter
Oberbürgermeister



Veröffentlicht: Amtsblatt „Dippolds Bote“ am 05.01 2018